

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Artikel: Organisationsgesez des obersten Gerichtshofes, dem grossen Rathe von einer Commission vorgelegt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543194>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

halb in Einöden verwandelt zu sehen; denn umsonst würden sie Auswanderungen durch Verbote hemmen wollen; aus ganzen Ländern kann man nie Gefangnisse machen.

Auch Fremde, die aus bloßer Gewinnsspekulation bei uns sich niederlassen wollen, fodert uns wahre Staatspolitik auf, willig aufzunehmen. Denn sie kommen entweder um Güter zu kaufen, oder um Fabriken zu errichten, oder Handel zu treiben. In allen drei Rücksichten ist dieß dem Einheimischen, so wie dem Staat vortheilhaft: denn 1) nur da kauft man Güter, wo sie in niederm Preise sind, wo sie also wenig Werth haben; durch die Concurrnz der Fremden wird also ihr Verkauf erleichtert, ihr Werth erhöht; also der Landbau befördert: hier ist Vorthail des Landmanns, Vorthail des Staats. 2) Legt man nur da Fabriken an, wo die Lebensmittel äußerst wohlfeil sind, wo noch wenig Industrie, wenig Concurrnz ist; auch hier wird derjenige Theil der Schweiz belebt, wo wenig Arbeit, wenig Betriebsamkeit, wenig Kultur noch statt fanden; wo Faulheit, Unwissenheit und Aberglauben eigentlich zu Hause waren. Hier ist also wieder Vorthail des Staats und der Individuen.

Nach in der dritten Rücksicht, wenn der Fremde Waaren des Auslandes bei uns absetzt, oder die unsrigen dahin verführt, ist Vorthail des Staats mit dem Vorthail der Partikularen gleich vereint: denn verkauft der Fremde bei uns Waaren, die wir vom Auslande bedürfen, so erhalten wir sie wohlfeiler, weil er mit den Einheimischen, die, wenn wir an sie allein gebunden wären, sie uns theurer verkaufen würden, concurrirt; hier gewinnt das Publikum oder die Masse der Einheimischen gegen einige wenige Einheimische, denen wir preis gegeben waren. Aber, wendet man in, wenn der Fremde mit unsern Schätzen bereichert, wieder ins Ausland zurückkehrt? ich antworte 1) daß dieß wenig der Fall seyn wird, denn die meisten Fremden durch süße Gewöhnung und Anhänglichkeit an ein Land gefesselt, das ihnen ächte Freiheit im vollen Genuß der Menschenrechte verschafft, das durch Naturschönheit und durch die Biederkeit und Gutmuthigkeit seiner Bewohner so viele Reize ihnen gewähren mußte, die meisten, sage ich, werden auch ihren Kindern und Nachkommen die nemlichen hohen Genuße verschaffen wollen; ich sage 2) wenn auch einige aus ihnen uns wieder verlassen sollten, so haben sie doch das Beispiel ihrer Industrie uns zurückgelassen, dieß wird Antrieb für die Einheimischen werden, welche dieses Anstoßes von aussen bei Mangel eigener Thätigkeit bedürfen.

Was folgt aus all' diesem? Dieß, daß nach liberalen Grundsätzen den Fremden unbedingte Aufnahme zu gestatten ist.

In der Resolution finden mehrere Einschränkungen statt, die diesen Grundsätzen entgegen sind.

1) Müssen die Fremden Heimathscheine aufweisen; was sind aber solche Heimathscheine? Sie sind

entweder bloße Zeugnisse des Wohlverhaltens oder sie sind Versicherungen, daß man sie im Fall eingetretener Armuth oder in allen Fällen wieder aufnehmen wolle? Wie kann man aber in ersterer Rücksicht Zeugnisse des Wohlverhaltens von Fremden fodern, die aus Freiheitsliebe oder wegen Druck zu uns kommen? Hier ist Unausführbarkeit und unbefiegbare Schwierigkeit für die Fremden da, bei uns Aufnahme zu finden. Zweitens dürfen Fremde wenn Gefahr der Armuth da ist, oder wenn ihre Aufführung verdächtig ist, oder endlich wenn ihre Aufführung unsittlich ist, aus dem Lande gewiesen werden.

Der erste Punkt, nemlich die Besorgniß, daß sie dem Staat bei eintretender Armuth zur Last fallen dürften, fließt theils aus falschen Begriffen vom Unterhalt der Armen her; nicht die Gemeinden, sondern der Staat muß die Armen unterhalten, und er muß sie nicht anders unterhalten, als daß er dem Armen Arbeit verschafft, und die zu diesem Zweck bestimmten Arbeitshäuser kommen so eingerichtet seyn, daß der Erwerb der Armen durch Arbeit den Unkosten ganz das Gleichgewicht hält.

2) Besorgniß wegen Unsittlichkeit ist wieder etwas so Vages, daß Lokalgeist, Neid gegen Fremde, und Willkür der Regierung leicht dazu Vorwände finden dürften. Uebrigens so bald ein Fremder den Gesetzen gehorcht, so hat er keine rechtliche Verantwortlichkeit mehr; reelle Unsittlichkeit kann und darf nicht anders als durch die öffentliche Meinung gebrandmarkt werden. Der Verführung durch Beispiel wird durch unsere Erziehungsanstalten, Bildung der öffentlichen Meinung und durch entgegen gesetzte Beispiele gut er Sitten hinlanglich vorgebeugt.

3) Ueber verdächtige Fremde muß allerdings die Polizei ein wachsames Auge haben, aber dieser Verdacht muß auf Thatfachen gegründet seyn, allein auch hier ist die Resolution so unbestimmt, daß der Willkür Thor und Thor geöffnet wurden, und kein Fremder vor erforderlicher Ruhe und Sicherheit und des Vertrauens zu der Regierung genießen würde. Aus diesen Rücksichten schließe ich zu Verwerfung der Resolution.

Organisationsgesetz des obersten Gerichtshofes;
Dem großen Rathe von einer Commission
vorgelegt.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschrift.

1. Die Suppleanten des obersten Gerichtshofes halten sich am Sitz desselben auf.
2. Wenn ein Obergerichter durch Krankheit oder nöthige Abwesenheit seine Stelle verläßt, so tritt sein Suppleant sogleich provisorisch an seinen Platz.

3. Alle Sitzungen des obersten Gerichtshofs werden öffentlich gehalten.

4. Hiervon ist der Fall ausgenommen, wenn er sich in ein geheimes Comité verwandelt, in welchem Fall die Zuhörer abtreten.

5. Der Obergerichtschreiber wird zufolge der Constitution von dem Vollziehungsdirectorium ernannt.

6. Derselbe führt die Verbalprozesse der Sitzungen und wohnt den wichtigeren Commissionen bei, deren Gutachten er verfertigt; er unterzeichnet nebst dem Präsidenten alle Beschlüsse, Urkunden und Briefe, die im Namen des Tribunals verfaßt werden. Er sorgt für eine pünktlich Controlle aller einz- und ausgehenden Schriften; er hat die Aufsicht über die Arbeiten der Untersecretars, die er nach Gutbefinden unter sie vertheilt. Er bleibt allein über das Bureau verantwortlich.

7. Es wird noch ein Secretär interprete und ein deutscher Unterschreiber angestellt, welche aber beide der französischen und deutschen Sprache, ersterer auch der italienischen mächtig seyn sollen.

8. Diese werden von dem Staat besoldet.

9. Der Gerichtschreiber schlägt sie dem Gerichtshof vor, der sie bestatiget oder verwirft und im ersten Fall ein Gelübde aufnimmt.

10. Der Secretär interprete wohnt allen Sitzungen des Tribunals bei; er übersetzt die gefallenen Meinungen und Beschlüsse, so wie das vom Gerichtschreiber zu führende Protokoll; er verfertiget ferner die Uebersetzungen aller deutschen Gutachten der Commissionen und Rapporte der Mitglieder, auch liegen ihm die Expeditionen in französischer Sprache ob.

11. Der deutsche Unterschreiber wohnt gewöhnlich den Sitzungen des Tribunals nicht bei, es ligt ihm hingegen die Uebersetzung der vorkommenden französischen Schriften und alle deutsche Expeditionen ob.

12. Der Gerichtshof wählt sich einen Weibel, der in die Sitzungen hiehet, in denselben abwartet, dem überhaupt alle mit dem Tribunal verbundenen Verrichtungen obliegen. Derselbe wird von dem Staat besoldet.

13. Es kann kein Criminal- oder Civilfall an den obersten Gerichtshof gelangen, wenn derselbe am 1. Jan. 1798 beendigt und nicht mehr rechtshängig war.

14. Der oberste Gerichtshof darf über keinen Criminal- oder Civilfall absprechen, wenn nicht wenigstens zwei Drittheil der activen Glieder des Tribunals gegenwärtig sind. Der Präsident wird seine Meinung geben können wie andere, aber seine entscheidende Stimme beim Abmehren nur dann, wann die Stimmen der Oberrichter innstehen würden.

Zweiter Titel.

Criminalprozesse.

Allgemeine Vorschriften.

15. Bei dem Abspruch in Criminalsachen werden die Suppleanten zugezogen.

16. Es wird denselben alsdann wie den Oberrichtern bei Eidspflichten in die Sitzungen geboten, und jeder Abwesende ist schuldig, sich seines Ausbleibens halber zu verantworten.

17. Der Commission über Criminalsachen wohnt jedesmal der öffentliche Ankläger bei, der selbst die Analysen der Procedur vorlegt.

Dritter Titel.

Criminalprozesse.

Prozeßgang.

18. Alle von den Kantonsgerichten ausgefallten Criminalurtheile, welche eine der im §. 88. der Constitution bestimmten Strafen enthalten, sollen, nebst der ganzen Procedur an den obersten Gerichtshof zur Prüfung und gut findenden Abänderung der Urtheile eingesendet werden.

19. Ein Gleiches soll statt haben, wenn ein Cantonsgericht bei einem Hauptcriminalfall eine Geldbuße auferlegen würde.

20. Wenn in einem Criminalfall vier Richter — als der Drittheil des Cantonsgerichts — auf eine dieser Strafen geschlossen hatten, so ist der dortige öffentliche Ankläger schuldig, dieselbe bei dem obersten Gerichtshof anhängig zu machen. In allen Fällen, in welchen dem obersten Gerichtshof ein Criminalfall zugesandt wird, soll dieses mit der möglichsten Beförderung geschehen.

21. Sobald eine Criminalprocedur eingelangt ist, so wird solche dem öffentlichen Ankläger zugestellt; es ligt dem Präsidenten alsdann ob, ohne eine ordentliche Sitzung abzuwarten, eine Commission von fünf Gliedern zu ernennen, welcher der öffentliche Ankläger die Analysen der Procedur vorlegt. Diese Commission untersucht, ob diese Procedur vollständig sey oder nicht.

22. Findet sich das erstere, so wird die Procedur sogleich nebst dem Commissionarapport und der Analyse des Anklägers, bei den Richtern herumgesandt.

23. Dieser Commissionarapport soll enthalten: Eine Species facti und in gedrängter Kurze die Gründe, die zu Gunsten und zum Nachtheil des Deliquenten obwalten mögen nebst einem gutachtlichen Urtheil.

24. Findet die Commission Unvollständigkeiten, so verfaßt sie darüber ihren Rapport, der ohne weiters dem obersten Gerichtshof nebst der Procedur sobald möglich vorgelegt wird.

25. Wenn das Tribunal hierüber mit der Commission übereinstimmt, so wird die Procedur mit Besmerkung der Mangel an das betreffende Kantonsgericht übersendet. Bei ihrer Rückkehr wird sie der gleichen Commission zu frischer Untersuchung zugeschickt.

26. Wenn aber das Tribunal mit der Commission übereinstimmt, das die Procedur vollständig sey, muß die absolute Mehrheit über die Hauptfrage entscheiden:

Ob das Vergehen mit einer Todes- oder andern Strafe belegt werden soll.

27. Das ausgefallte Urtheil wird dem Vollziehungsdirektorium übersandt, das sie durch die untern Behörden an dem Ort vollziehen laßt, wo das Verbrechen begangen worden.

Die Sentenz wird auch dem Kantonsgericht mitgetheilt, das in erster Instanz geurtheilet.

Vierter Titel.

Civilprozesse.

Allgemeine Vorschriften.

28. Die Cassation eines Urtheils in Civilsachen hat nur dann statt, wenn eine offenbare Verletzung des Gesetzes gezeigt werden kann.

29. Jede Civilsentenz ist der Cassation unterworfen, von welcher Art und Betrag die Streitfrage auch seyn mag.

30. So kann auch die Sentenz eines Distriktsgerichts zur Cassation gebracht werden, wenn der Fall unter seiner Competenz ist; sobald derselbe aber an das Kantonsgericht appellirt werden kann, so darf dieses Tribunal nicht übergangen werden.

31. Die Cassation kann nur von der Parthei oder einem von ihr genugsam Bevollmächtigten angebracht werden.

32. Das Cassationsbegehren soll in deutscher und französischer Sprache abgefaßt seyn, die Species facti wahr, deutlich und kurz darstellen, die ergangenen Urtheile wörtlich anführen, hernach das Gesetz, dem zufolge die Cassation verlangt wird, genau, wörtlich und im ganzen Zusammenhang beifügen. Sie soll ferner von der Procedur begleitet seyn.

Der Schluß des Begehrens kann nur auf Cassation des Urtheils und weitere Wegweisung der Partheien gehen.

33. Wenn sich nach genauer Erdaurung der Procedur erzeigen sollte, daß die begehrende Parthei sich in diesem Präcisum eine falsche Sachdarstellung zum Vortheil ihres Cassationschlusses hatte zu Schulden kommen lassen, so bleibt sie dessen, so wie der Verfasser desselben, der darin unterschrieben seyn muß, auf das strengste verantwortlich.

34. Die Civilproceduren werden allemal von dem Oberrichter aus demjenigen Kanton rapportirt, in welchem der Prozeß beurtheilt worden.

35. Dieser Rapport soll hauptsächlich eine Verification der im Präcisum angeführten Gesetze und Thatfachen enthalten, ohne daß der Rapporteur seine Meinung darin äußert.

36. Wenn eine Civilprocedur aus demjenigen Kanton zur Cassation einlangen sollte, dessen Oberrichter Präsident ist, so wird sie wegen seinen ohnehin vielen Geschäften, nicht von ihm selbst, sondern von

seinem Suppleanten rapportirt. Dieser äußert seine Meinung bei der Berathschlagung darüber, hat aber bei der Entscheidung keine Stimme.

37. Wenn ein Cassationsbegehren ganz grundlos erfunden wird und augenscheinlich muthwillige Trölsucht verrathet, so wird die Parthei nach Maßgab der Umständen mit Gefangenschaften, Bevogtung oder einer Geldbuße bestraft werden.

38. Der Unterstatthalter des dortigen Distrikts wird über die Vollziehung der auferlegten Strafe wachen.

39. Bei dem Abspruch über die Cassation wird keine mündliche Bersechtung geduldet.

40. Auch sobald ein Prozeß zur Cassation anhängig gemacht ist, soll jede Particular-Information bei dem obersten Gerichtshof auf das strengste verboten seyn, und jedes Mitglied ist schuldig, die Parthei zu verklagen, die sich bei ihm eine Information erlauben wurde, da dann dieselbe nach Maßgab der Umständen bestraft werden wird.

41. Wenn eine Parthei während dem Lauf des Prozesses des Armenrechts genossen hat, so wird es ihr auch bei dem Cassationsstreit gestattet. Dieses Recht der Armen bei der Cassation wird ebenfalls nicht versagt, wenn es schon in dem Kanton, wo der Prozeß geführt worden, nicht gebräuchlich war. In diesem Fall muß die Parthei, die dieses Recht anspricht, durch einen Schein von der Municipalität ihres Heimathsortes ihre dürftigen Umstände beweisen. Die Cassationsprozesse nach dem Recht der Armen werden von einem von dem obersten Gerichtshof ex officio hiezu geordneten Armenanwalt verführt.

42. Für alle durch den Prozeßgang in Civilsachen den untern Richtschreibereien aufgetragenen Verrichtungen sind dieselben auf das strengste verantwortlich, sie werden darüber ein pünktliches Protokoll führen, und für alle eingegebenen Schriften Empfangscheine geben, so wie sie sich für die herausgebenden Schriften dergleichen zustellen lassen werden. Diese gegenseitigen Quitanzen haben besonders auch zwischen der Kanzlei des obersten Gerichtshof und denen der untern Gerichte statt.

Fünfter Titel.

Civilprozesse.

Prozeßgang.

43. Wenn eine Parthei die Cassation der ergangenen Urtheile begehren will, so muß sie sich dessen innert Zeit 7 Tagen von Ausfallung der Erkenntniß an den Tag derselben nicht gerechnet, bei Verlust ihres Rechts, erklären.

44. Diese Erklärung geschieht vor dem Präsidenten des Gerichts, das die letzte Urtheil ausgefüllt hat, derselbe führt hierüber ein besonderes Protokoll und stellt für jede solche Erklärung ein kurzes Zeugniß aus.

45. Von dem Zeitpunkt dieser Erklärung an, den Tag derselben nicht gerechnet, hat die begehrende Parthei noch 14 Tag Zeit, um ihr Präzifum oder Kassationsbegehren einzugeben, welches sie nebst der ganzen Prozedur der Kanzlei des Gerichts zustellt, von welchem die letzten Urtheile ausgefallen sind.

46. Der Gerichtschreiber bemerkt solches in einem besonders hierzu bestimmten Protokoll und übersendet diese Schriften franco, nebst dem erforderlichem von der Parthei beigefügten Verzeichniß derselben an den Präsidenten des obersten Gerichtshofs mit Anzeige des Tages der Eingabe.

47. Der Präsident übergibt die erhaltene Civilprozedur sogleich dem betreffenden Oberrichter, dieser verfaßt darüber seinen schriftlichen Rapport und übergibt solchen in die Kanzlei wo er übersezt und nebst der Prozedur in Circulation unter allen aktiven Mitgliedern des obersten Gerichtshofes gesetzt werden soll.

48. Nachdem obige Circulation, die jedes Mitglied so viel möglich beschleunigen wird, vollendet ist, so kommt die Prozedur wieder in die Kanzlei zurück; der Gerichtschreiber zeigt dieses dem Präsidenten an, der einen Tag bestimmt, an welchem dieses Geschäft vor das Tribunal gelangen soll.

49. Vor dem obersten Gerichtshof wird es alsdann um nichts anders als die Entscheidung der Vorfrage zu thun seyn: Ist das Kassationsbegehren zulässig oder nicht?

50. Wird das Kassationsbegehren als unzulässig erkannt, so soll der Gerichtschreiber die ganze Prozedur in die Kanzlei des Gerichts zurücksenden, von welchem die letzte Urtheil ausgefallen worden, von wo sie nebst der darüber auszufertigenden Urkunde der Parthei zukommen soll.

51. Im Fall das Kassationsbegehren zulässig erkannt würde, so wird in der Kanzlei des obersten Gerichtshofes eine vidimirte Abschrift des eingegebenen Präzifums und Schriftenverzeichnis verfertigt und dem Untergerichtschreiber zugesandt, welcher solches der Gegenparthei offiziell zukommen lassen soll.

52. Dieser wird vom Empfang der Schriften an gerechnet, ein fataler Termin von 14 Tagen bestimmt um ihre zu machenden Oppositionen wider die Cassation der untern Gerichtschreiberei einzugeben.

53. Die Opposition geschieht in einem Memorial, das, so wie das Begehren in beiden Sprachen abgefaßt seyn muß. Es können darin Bemerkungen über das eingegebene Schriftenverzeichnis gemacht und dasselbe allfällig vervollständigt werden, der oberste Gerichtshof untersucht den hiedurch entstehenden Widerspruch der Partheien.

54. Sobald der Untergerichtschreiber diese Prozedurschriften erhalten hat, so übermacht er sie allsogleich franco dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes, der sie in die Kanzlei legt, und von da in Circulation setzen läßt; nach vollendeter Circulation setzt er einen Tag zum Abspruch über die Cassation an.

55. Die auszufällende Erkenntnis geschieht über nichts anders, als: soll die Cassation statt haben oder nicht? Auch wird die Urtheil nicht weiters notisirt.

56. Wenn die Cassation beschlossen wird, so soll die Prozedur nebst der Urtheil der betreffenden Gerichtschreiberei übersendet werden, um solche den Partheien zuzustellen. Eine solche Prozedur ist alsdann demnachst gelegenen Tribunal von demjenigen, welches zuerst geurtheilt hat, zuzuweisen. Ein solches Tribunal kann im nöthigen Fall, einen Rathschlag von einem Distriktribunal desjenigen Kantons, in welchem das Urtheil gesprochen worden, einholen.

57. Da die Cassation nur über das Verhältniß der Urtheil zu den Gesetzen statt haben kann, so wird der Prozeß nicht frisch angefangen, sondern die wirklich instruirte Prozedur neuerdings untersucht und beurtheilt.

58. Wenn der oberste Gerichtshof beschließt, daß die anverlangte Cassation nicht statt habe, so werden die daherigen Schriften mit der Erkenntnis darüber der untern Gerichtschreiberei zugesendet, die die allfalligen Kosten beziehen und sie franco einsenden soll.

Sechster Titel.

Prozesse mit den Gliedern der gesetzgebenden Ráthe oder des Direktoriums.

59. Wenn nach dem §. 58 der Constitution, ein beschuldigtes Mitglied der gesetzgebenden Ráthe oder des Direktoriums vor den obersten Gerichtshof gewiesen wird, so muß diesem die Denunciation und wenn sie geschehen ist, die doppelte Verantwortung des Beschuldigten, so wie die daherigen Beschlüsse des Senats und großen Rathes, schriftlich mitgetheilt werden.

60. Sobald der Präsident diese Schriften erhalten, so veranstaltet er eine außerordentliche Sitzung, welcher die eingekommenen Akten vorgelegt und abgelesen werden.

61. Diese Sitzung so wie alle künftigen, über einen solchen Gegenstand, werden nicht öffentlich sondern geheim gehalten.

62. Der oberste Gerichtshof erwählt durch das einfache geheime Stimmenmehr eine Commission von 5 Gliedern, welcher die fordersame Untersuchung der eingekommenen Akten und Abfassung eines Rapports obliegt.

63. Dieser Rapport soll nur eine gedrängte Darstellung des aus den eingelangten Schriften herauskommenden Faktums enthalten.

64. Die einkommenden Akten circuliren versiegelt unter den Mitgliedern.

65. So bald die Commission mit ihrem Rapport fertig ist, so benachrichtiget sie dessen den Präsidenten der so bald möglich eine Sitzung verordnet, wo der Rapport in beiden Sprachen abgelesen wird, in welches

Sitzung dann der Gerichtshof entscheidet; ob die Anklage gegen den Beschuldigten statt habe oder nicht.

66. Dieses geschieht nach vorhergegangener Berathschlagung mit dem Namensaufruf und durch das absolute geheime Stimmenmehr.

67. Wenn der oberste Gerichtshof beschließt, daß die Anklage statt habe, so wird solches sogleich an Behörde angezeigt, damit der §. 61. der Constitution beobachtet werden könne.

68. In einer besondern Umfrage wird entschieden, ob man sich des Angeklagten versichern solle oder nicht?

69. Es ergeht im bejahenden Falle die Aufforderung an den Regierungsstatthalter, sich des Angeklagten zu versichern.

70. Der oberste Gerichtshof beruft alsdann seine Suppleanten zu sich, und macht mit ihnen ein einziges Tribunal aus.

71. Während dem Prozeß darf kein Glied des Tribunals abwesend sey, auch kann der Präsident für diese Zeit kein Urlaub gestatten. Die Instruktion der Prozedur soll folgendermaßen vor sich gehen.

72. Nach ausgesprochener Anklage werden alle dahergehörigen Schriften abschriftlich dem öffentlichen Ankläger übergeben.

73. Zu gleicher Zeit wird dem Beschuldigten freigestellt sich einen Verteidiger zu wählen, der aber nicht aus dem Mittel des obersten Gerichtshofes seyn kann.

74. Wünscht derselbe einen Verteidiger und weiß sich keinen zu wählen, so erteilt der oberste Gerichtshof dem hiezu besonders ernannten, öffentlichen Verteidiger den Auftrag, die Verteidigung des Angeklagten über sich zu nehmen.

75. Der öffentliche Ankläger zieht aus den ihm zugestellten Akten seine Conclusionen, er kann auf die vorzunehmenden Informationen dringen und dem Tribunal die Fragen vorlegen, nach welchem dasselbe verhört.

76. Jedoch ist dem Tribunal hierdurch das Recht nicht benommen, diesen vorgelegten Fragen nach geschehener Prüfung zu mehrerer Erläuterung selbst eigene Fragen beizufügen.

77. Diese Informationen geschehen, wenn es immer die Lokalitäten erlauben, vor dem versammelten vollständigen Tribunal.

78. Der öffentliche Ankläger kann auch das Verhör von Zeugen, nach den von ihm eingegebenen Fragen, jedoch mit dem im §. 67. bestimmten Vorbehalt begehren.

79. Der Beschuldigte oder sein Verteidiger kann gegen diese Zeugen excipieren und der oberste Gerichtshof spricht über den Werth der Exception ab.

80. Alle Informationen werden jedesmal dem Deponenten vorgelesen, sie müssen von demselben bestätigt und von ihm und dem Gerichtschreiber unterzeichnet seyn.

81. Dem öffentlichen Ankläger werden alle Informationen sogleich abschriftlich zugestellt, der daraus seine ferneren Conclusionen zieht, und auf frische Informationen dringen kann.

82. Wenn derselbe solche vollständig findet, so giebt er seine Conclusionen ein, worauf alle dahergehörigen Schriften dem Angeklagten und seinem Verteidiger abschriftlich mitgetheilt werden.

83. Dieser letztere kann, wie der öffentliche Ankläger, Zeugen aufführen, und die Fragen vorlegen, nach welchen sie verhört werden sollen, doch nur unter den im §. 72. und 76. bestimmten Einschränkungen.

84. Wenn der oberste Gerichtshof alsdann die Prozedur für instruiert und vollständig erklärt, so zirkuliren alle dahin gehörigen Schriften versiegelt unter den sämtlichen Mitgliedern des Gerichtshofes.

85. Vor der Beurtheilung wird sowohl dem öffentlichen Ankläger als dem Beklagten, ein einfacher, mündlicher, prozeduralicher Vortrag gestattet, nach welchem das Tribunal zum Urtheil schreitet.

86. Das Urtheil wird nach vorhergegangener Berathschlagung durch das geheime Stimmenmehr ausgesprochen, und zwar auf folgende Weise.

87. Das erste Scrutinium geschieht bloß über die Frage: Soll der Beklagte schuldig erkannt oder losgesprochen seyn?

88. Nach dem §. 62. der Constitution spricht alsdann eine Stimme mehr als der Drittheil des Tribunals den Beschuldigten frei, dieser Drittheil wird so bestimmt, daß von 10 Stimmen 3, von 11 Stimmen 4, den Drittheil ausmacht u. s. w.

89. Wird er durch dieses Urtheil losgesprochen, so muß dieses sogleich an Behörde angekündet werden, damit er wieder in sein Amt treten kann.

90. Wenn die Entscheidung dieser Vorfrage den Beklagten als schuldig erkennt, so wird zur Bestimmung der Strafe geschritten.

91. Nach vorhergegangener Berathschlagung: ob das Vergehen mit dem Tode gestraft werden solle oder nicht.

92. Nachher wird das Scrutinium über die Art der erkannten Tod- oder Lebensstrafe fortgesetzt, indem immer von der gelindesten Strafe angefangen, und zu den härtesten fortgeschritten wird, bis die erforderliche Stimmenmehrheit herauskömmt.

93. Das auf diese Weise von dem obersten Gerichtshof ausgesprochene Urtheil wird sobald möglich zu dessen Vollziehung dem Justizminister zugesandt.